Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

(Änderung vom 23. Januar 2017; Allgemeine Weiterbildung; Leistungsüberprüfung 2016)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016¹ und der Finanzkommission vom 17. November 2016²,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 32. Abs. 1 unverändert.

Allgemeine Weiterbildung

² Die Kosten für Weiterbildungsangebote, an denen kein besonderes öffentliches Interesse besteht, müssen durch die Kursgelder vollständig gedeckt werden.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

 \S 37. $\,^1$ Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechen- Subventionen baren Aufwendungen leisten für:

lit. a und b unverändert.

 die berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 31 Abs. 2 sowie Massnahmen gemäss § 33,

lit. d und e unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär: Rolf Steiner Roman Schmid

383

413.31 EG BBG

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 23. Januar 2017 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Allgemeine Weiterbildung; Leistungsüberprüfung 2016) wird auf den 1. August 2017 in Kraft gesetzt (ABI 2017-05-26).

17. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Markus Kägi Beat Husi

¹ ABl 2016-07-08.

² ABl 2016-11-25.